

Proteinbehandlung ansehnliche Toleranzsteigerung und Dauererfolge erzielen und dabei wesentlich billiger fahren.

Die Fürsorgetätigkeit, wie wir sie üben, hat einen erheblichen Einfluß auf das Pflichtgefühl der Kranken. Sie wirkt aufklärend und belehrend auf die Umgebung und die Familienangehörigen und verbreitet die Kenntnisse über Vorteile und Schäden der Ernährung und Lebensführung in weiteste Volkskreise.

Durch den engen Kontakt mit den Kranken und ihrer Familie können die sozialen Verhältnisse genau ermittelt werden und eine der wichtigsten Fragen der Prophylaxe kann durch Erfassung und Beratung der Disponierten, hereditär Belasteten im Interesse der betroffenen Individuen und der Allgemeinheit in modernem Sinne behandelt werden.

Vom Gesichtspunkte der Eugenik kann hier Berufsberatung, Eheberatung, ärztlichen Forderungen in sozialem Sinne Geltung verschaffen.

Auch für die ätiologische Erforschung, für wichtige statistische Erhebungen, für die Nosographie kann eine so zusammenfassende übersichtliche Tätigkeit großen Nutzen bringen.

Die Fürsorgetätigkeit soll eine wirkungsvolle Ergänzung und Entlastung der überbürdeten ärztlichen Praktiker sein. Wenn sich die Fürsorge auf ihre hinreichend großen Aufgaben beschränkt, so wird von selbst die Ärzteschaft sich an sie anlehnen und in gemeinsamer Arbeit wirkungsvoller, als der einzelne dies tun kann, die Krankheit als Massenerscheinung bekämpfen.

(Anschr. d. Verf.: Wien IV, Lothringer Str. 8.)

Die Regelung der Krankenversicherung in Bulgarien nach dem Gesetz über die Sozialversicherung vom 6. März 1924.

Nach Art. 1 des Gesetzes über Sozialversicherung (Ukas Nr. 7) vom 6. März 1924, in Kraft seit dem 1. Juli 1924, sind in Bulgarien krankensicherpflichtig alle Arbeiter und Angestellte von staatlichen, öffentlichen und privaten Betrieben, denen nicht auf Grund des Pensionsgesetzes Abzüge vom Lohn gemacht werden.

Zum Schutze gegen Krankheiten und Unfälle hat der Arbeitgeber die Rechtspflicht, bestmöglich Vorsorge und vorbeugende Maßnahmen zu treffen. Für den Fall des Eintrittes einer Erkrankung, des Arbeitnehmers hat der Arbeitgeber weiterhin die Pflicht, dem Arbeitnehmer die Möglichkeit zu geben, alsbald ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Der Arbeitgeber muß seine Arbeitnehmer mit den nach dem Gesetz vorgeschriebenen „Versicherungsbuch“ ausstatten, welches nach Aufhören der versicherungspflichtigen Beschäftigung zurückgegeben wird.

Die Beiträge zur Krankenversicherung trägt normalerweise zur Hälfte der Arbeitgeber, zur anderen Hälfte der Arbeitnehmer. Die Beiträge für Lehrlinge trägt der Arbeitgeber ganz. Personen, die im Staatsdienst stehen, zahlen den gesamten Beitrag selbst. Ausländische Arbeitnehmer, die in Bulgarien Beschäftigung finden, werden nur versichert, wenn der fremde Staat Gegenseitigkeit verbürgt. (Art. 7.)

Die Leistungen der Versicherung im Erkrankungsfalle bestehen in einer 9 monatigen, vom Sozialversicherungsfonds getragenen Verpflegung. Voraussetzung ist, daß der Arbeitnehmer mindestens 8 Wochen Versicherungsbeiträge gezahlt hat. Dem Umfange nach gewährt die Versicherung folgendes: einmal Heilbehandlung, sodann eine geldliche Unterstützung. Die Heilbehandlung besteht in Heilanstaltspflege, ärztlicher Behandlung, Versorgung mit Arznei- und sanitärischen Materialien, wundärztlicher Hilfe und erforderlichenfalls orthopädischen Hilfsmitteln. Die Heilbehandlung wird je nach Lage des Sozialversicherungsfonds auch an Familienangehörige des Versicherten geleistet (Kannvorschrift). Der Anspruch auf Heilbehandlung entfällt, wenn der Versicherte die ihm vom Arzt gegebenen Anordnungen nicht befolgt. Die Geldunterstützung richtet sich in ihrer Höhe nach dem Verdienste des Arbeitnehmers und kann neben gewählter ärztlicher ambulanter Behandlung 12 bis 30 L., neben Heilanstaltspflege 8 bis 22 L. betragen. Eine Besonderheit hierbei besteht darin, daß die geldliche Unterstützung bei Vorhandensein einer Familie unmittelbar an diese geleistet wird. (Art. 18 ff.)

Schwangeren und Wöchnerinnen zahlt die Versicherung eine geldliche Unterstützung und gewährleistet weiterhin Hebammen- und Arzthilfe. (Art. 21.)

Beim Tode des Versicherten werden von der Versicherung die Begräbniskosten getragen. (Art. 22.)

Der Versicherte verliert die ihm zustehenden Ansprüche, wenn die Erkrankung als Folge von Trunkenheit oder Raufhandel eingetreten ist. Ein weiterer Verwirkungsgrund ist Simulation, d. h. Vortäuschen einer nicht bestehenden Krankheit. (Art. 24.)

Die Entrichtung der Beiträge zur Krankenversicherung erfolgt durch Kauf von Versicherungsmarken. Diese werden in das oben erwähnte Versicherungsbuch eingeklebt. Der Geldwert der Marken geht an den bei der bulgarischen Nationalbank errichteten „Sozialversicherungsfonds“, der ja auch die Kassenleistung gegenüber dem Versicherten zu erbringen hat.

Das bulgarische Sozialversicherungsgesetz steht auf dem Standpunkt der freien Arztwahl, es steht also dem Versicherten frei, einen Arzt auszuwählen, dem er für seine ärztliche Behandlung Vertrauen entgegenbringt (Art. 43). Die Arzneien und die übrigen zur Heilbehandlung erforderlichen Mittel bezieht der Versicherte von Apotheken, die entweder von der Verwaltung des Sozialversicherungsfonds errichtet, oder die ihm von diesem bezeichnet sind. Das bulgarische Gesetz steht also ebenfalls auf dem Standpunkt der freien Apothekerwahl. Das Gesetz sieht eine besondere Strafvorschrift für Apotheker vor. So heißt es in Art. 44: „Die Apotheker, welche die auf Rechnung des Sozialversicherungsfonds ausgestellten Rezepte nicht ordnungsgemäß ausführen, machen sich einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz schuldig; ihre Bestrafung nach den allgemeinen Gesetzen bleibt vorbehalten.“ Nottfalls ist die Verwaltung des Fonds befugt, Rezeptvorlage zwecks Revision zu verlangen.

Zur Gewährung von Heilanstaltspflege ist die Verwaltung des Fonds befugt, eigene Krankenhäuser zu errichten. Für diesen Fall liefert der Staat unentgeltlich die erforderlichen Grundstücke. Da aber die gesamte Heilanstaltspflege von fondseigenen Anstalten nicht bewältigt werden kann, bestimmt Art. 45 des Gesetzes, daß alle Sanatorien des Landes und ebenfalls Krankenhäuser die ihnen ordnungsmäßig überwiesenen Kranken auf Rechnung des Sozialversicherungsfonds aufnehmen müssen.

Die Ueberwachung der Durchführung des Gesetzes obliegt dem Minister für Handel, Gewerbe und Arbeit, der zu diesem Zwecke ein Sonderbüro eingerichtet hat (Art. 46). Die örtlichen Organe zur Durchführung sind die sogen. „Arbeitsaufsichtsbehörden“, die bei den Gemeinden eingerichtet sind. Die Gesuche um ärztliche Hilfe und Geldunterstützung sind an die Arbeitsaufsichtsbehörde zu richten und werden von dieser entschieden. Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht.

Als beratendes Organ zur Unterstützung des Ministers besteht ein „Oberarbeits- und Sozialversicherungsrat“, in welchem auch 2 Aerzte sitzen (Art. 48). Dieser prüft die zu erlassenden Gesetze und Verordnungen, soweit sie für die Versicherung von Bedeutung sind.

Zuwiderhandlungen gegen das Sozialversicherungsgesetz werden von Inspektoren zu Protokoll genommen, und zwar bei Verstößen der Aerzte von ärztlichen Inspektoren des Fonds. Das verfaßte Protokoll wird dem Minister zugesandt, der die Strafe verhängt. Gegen den Strafbefehl des Ministers, der eine Strafe von weniger als 300 L. verhängt, gibt es keine Beschwerde, für darüber hinausgehende Strafen wohl. In einem solchen Falle entscheidet das ordentliche Gericht (Art. 49). Die verhängten Geldstrafen werden wie Steuern von den Verpflichteten zwangsweise beigetrieben.

Gerichtsreferendar Willy Schumacher, Bonn, Stiftsplatz 8.

Aerztliche Standesangelegenheiten.

Inwieweit kann der Vertrauens- oder Chefarzt einer Krankenkasse zur Verantwortung gezogen werden, wenn er als solcher die Zustimmung zur Einleitung eines Abortus gibt?

Von Dr. Franz Lanyar, Graz.

Viele Krankenkassen verlangen für die Honorierung gewisser Heilbehandlungen eine vorangehende Prüfung der Notwendigkeit durch den Vertrauens- oder Chefarzt. So gelangen auch Anträge auf Vergütung des Aufwandes für einen beabsichtigten künstlichen Abortus an die Kasse und an den Vertrauensarzt, der über die kassenmäßige Genehmigung des Antrages zu entscheiden hat.

Unter den die Praxis ausübenden Aerzten ist nun vielfach die Meinung verbreitet, der Vertrauensarzt übernehme durch seine Zustimmung auch die Mitverantwortung für die Notwendigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung. Es ist begreiflich, daß diese Zustimmung gerne als wichtige Bestätigung einer ausreichenden Indikation gedeutet und demgemäß der Vertrauensarzt als Träger eines wesentlichen Teiles der Verantwortung angesehen wird. Nachfolgende Zeilen mögen nun die Richtigkeit solcher Annahmen untersuchen und zeigen, zu welchen Ergebnissen die durch vertrauensärztliche Praxis veranlaßten Erwägungen führen. Sie sollen das Thema nicht abschließend behandeln, sondern die Anregung bieten,

daß auch von anderer Seite zu dieser Frage Stellung genommen wird.

Nach dem heutigen Stande der meisten Gesetzgebungen ist die künstliche Einleitung des Abortus verboten und als Verbrechen strafbar (§ 144 Oesterr. StGB. und §§ 218 bis 220 StGB. f. d. D. R.). Vorschubleistung aller Art zu einem Verbrechen ist gleichfalls unter Strafsanktion gestellt (§ 5 Oesterr. StGB. und § 49 StGB. f. d. D. R.).

Gleichwohl ist es mit dem Gesetze vereinbar, wenn Krankenkassen überhaupt Zahlungen für die Einleitung des Abortus gewähren; denn es gibt Fälle, in denen zwar nicht nach dem Inhalt des Abtreibungsparagraphen, wohl aber nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechtes die Schwangerschaftsunterbrechung zulässig ist. Dies ist dann der Fall, wenn unwiderstehlicher Zwang deren Vornahme gebietet. Aus der Auslegung des unwiderstehlichen Zwanges und der Nothilfe im Sinne der Notstandslehre ergeben sich die in der Praxis der Strafgerichte anerkannten Indikationen (§ 2f. Oesterr. StGB., § 54 in Verbindung mit § 218, StGB. d. D. R., sowie mit dem in der Entscheidung des ersten Strafsenates des Reichsgerichtes vom 11. III. 1927, I D 105/26 entwickelten Rechtsgrundsätzen über Güter- und Pflichtenabwägung).

Wo die Abtreibung im Interesse der Erhaltung des Lebens der Schwangeren geschieht, also bei unmittelbarer Todesgefahr, ist nach der Spruchpraxis allgemein die Strafbarkeit, also auch das Mitverschulden des Arztes ausgeschlossen. So entschied der österreichische Oberste Gerichtshof am 17. III. 1922, S. St. II/29, daß selbst die irri- gere Meinung des Arztes, die Schwangerschaft bedrohe unmittelbar das Leben der Mutter, den Schuldaußschließungsgrund des § 2 Oesterr. StGB. herstelle. Die unrichtige ärztliche Beurteilung sei ein Tatirrtum, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ.

Ob auch die Gefahr eines dauernden schweren Schadens an der Gesundheit der Mutter, also nicht unmittelbare Lebensgefahr die Straflosigkeit des Arztes sichere, ist durch die Rechtsprechung noch nicht so eindeutig anerkannt. Doch darf gesagt werden, daß in der Regel die Gerichte geneigt sind, auch hier Notstand anzunehmen, somit einen gesetzlichen Grund, der die Strafbarkeit ausschließt.

Daß die soziale und die eugenetische Indikation keinen unwiderstehlichen Zwang zur Vornahme des künstlichen Abortus bildet, ist bisher vorwiegend Auffassung der Gesetzgebungen und der Gerichte.

Diese Ausnahmen vom prinzipiellen Verbote der Frucht- abtreibung schaffen also die Berechtigung der Versicherungsträger, das Bestehen einer zivilrechtlichen Verpflichtung zum Ersatze der Operationskosten überhaupt anzunehmen und Beiträge auch für diesen Zweck zu leisten. Die Kasse darf also mit ihrer Zahlungspflicht vorerst rechnen. Ob sie diese im Einzelfalle anerkennt oder ob sie Gründe zu haben glaubt, sie abzulehnen, steht ihr wie jedem, der fragliche Verbindlichkeiten zu erfüllen hat, anheim.

Die Krankenkasse erfüllt eine statutenmäßig übernommene Obliegenheit, wenn sie auf das Begehren eines Mitgliedes hin Zahlung leistet. Dieser Vorgang hätte selbst dann keinen Zusammenhang mit dem Strafgesetze, wenn die Kasse, nur um ihre Verbindlichkeit zu erfüllen, sogar ohne ärztliche Ueberprüfung zahlen wollte.

Soweit die Kasse bzw. ihre Funktionäre nicht etwa wissen, daß ein unzulässiger Eingriff durch die Kassenleistung ermöglicht oder gefördert werde, fehlt in einem solchen Fall die Grundvoraussetzung jeden Verbrechens, nämlich der böse Vorsatz (Dolus). Denn nur wer „zur Ausübung eines Verbrechens die Mittel absichtlich herbeischafft oder auf was immer für eine Art Vorschub gibt, Hilfe leistet, zur sicheren Vollstreckung beiträgt“, wird Mitschuldiger am Verbrechen; ebenso wer sich „nur vorläufig mit dem Täter über die nach vollbrachter Tat ihm zu leistende Hilfe und Beistand einverstanden hat“. (§ 5 Oesterr. StGB.). § 49 StGB. f. d. D. R. bezeichnet als Beihilfe die wesentliche Hilfeleistung zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens. Beihilfe ist vorsätzliche Hilfeleistung zu vorsätzlichem Tun. Auch „boshafte Unterlassung der Verhinderung“ eines Verbrechens im Sinne der §§ 211, 212 Oesterr. StGB. kommt mangels des hierfür nötigen Vorsatzes nicht in Frage.

Überall ist hier Dolus vorausgesetzt. Daher kann die Zahlung der Operationskosten, wenn sie bloß zur Erfüllung der Kassenpflicht geschieht, eine Mitschuld nicht begründen. Selbst hierbei unterlaufene Fahrlässigkeit ist nicht Mitschuld am Verbrechen, denn sie ist eben nicht „böser Vorsatz oder böse Absicht“.

Es gibt freilich Bestimmungen der Strafgesetze, die bloße Fahrlässigkeiten als Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens, der Gesundheit oder körperlichen Sicherheit ahnden, wie z. B. der § 335 (431) Oesterr. StGB. und die §§ 222, 230 StGB. f. d. D. R. Da jedoch nicht die Gewährung der Kassenleistung die Gefahr für Leben, Gesundheit oder körperliche Sicherheit herbeiführt, sondern der Eingriff, fehlt praktisch für die Anwendung solcher strafrechtlicher Bestimmungen jede Kausalität.

All dies weist nun auf die Beurteilung der Tätigkeit des Vertrauensarztes hin. Dieser ist internes Organ der Kasse, er ist ihr Berater darüber, ob sie einen angemeldeten Anspruch eines Kassensmitgliedes anerkennen soll oder nicht. So selbstverständlich der Vertrauensarzt für Sorgfalt und Sachkenntnis seiner Kasse gegenüber intern haften kann, dürfen wir doch annehmen, daß er — immer unter der Voraussetzung seines guten Glaubens — mit seiner Genehmigung eines Antrages auf Schwangerschaftsunterbrechung außerhalb des strafrechtlichen Bereiches stehe, denn sein Wollen hat in keinem Fall die Ermöglichung eines Deliktes, sondern die Erfüllung einer Verbindlichkeit zum Ziele.

Diese Merkmale sind so wesentlich, daß nicht einmal dann, wenn seine Genehmigung im Widerspruch zu einer haltbaren Indikation stehen würde, ohne weiteres ein strafrechtliches Verschulden vorliegen muß. Dies ergibt sich aus der Verschiedenheit der Rolle eines Vertrauensarztes und jener des behandelnden Arztes.

In vielen Fällen wird es dem Vertrauensarzt an der Möglichkeit fehlen, auf Grund eigener Untersuchungen sich ein gründlich erwogenes und wissenschaftlich durchdachtes Urteil aufzubauen. Ist doch häufig genug zur Klärung einer Diagnose eine längere Beobachtung eines Kranken notwendig. Für ihn sind die Untersuchungsmöglichkeiten in vieler Hinsicht begrenzt. In der Regel kommt es nur darauf an, zu ermesen, ob gegen ein schon vorliegendes Gutachten Bedenken erkennbar sind, die eine Ablehnung des Antrages nach kassenmäßigen Prinzipien intern geraten erscheinen lassen und die auch wesentlich genug sind, um etwa vor dem Schiedsgerichte mit einiger Aussicht auf Erfolg vertreten zu werden. Dabei ist für die Stellungnahme des Vertrauensarztes nicht allein seine persönliche Meinung, sondern auch die Rücksichtnahme auf die jeweils herrschenden medizinischen Anschauungen maßgebend.

Ein weiterer Unterschied zwischen behandelndem Arzt und Vertrauensarzt liegt darin, daß ersterer Eingriffe zur Herbeiführung eines Abortus prinzipiell ablehnen, der Vertrauensarzt dagegen nicht die Stellungnahme verweigern kann, sondern eine Entscheidung treffen muß.

Diese Ausführungen weisen darauf hin, daß die vertrauensärztliche Beschlußfassung nach ihrem selbstverständlichen Zwecke und nach ihrem Zustandekommen nicht einmal tauglich ist, die Richtigkeit der Indikationsstellung zu stützen und vorhandene Bestätigungen einer Indikation zu vervollständigen. Es liegt nichts weniger als ein dem Kranken oder seinem behandelnden Arzte zur Verfügung gestelltes Gutachten des Vertrauensarztes über den Krankheitsfall vor, sondern ausschließlich ein Gutachten für Kassenzwecke über deren Zahlungspflicht.

Daher wäre es von dem die Praxis ausübenden Arzte verfehlt, auf die Zustimmung des Vertrauensarztes der Kasse als auf eine an sich zu beachtende Tatsache hinzuweisen, und wenn schon nicht geradezu die Mitverantwortlichkeit desselben heranzuziehen, so doch etwa das eine geltend zu machen, daß er zum gleichen fachwissenschaftlichen Resultate gelangte. Umso verfehlt wäre dies, als sich der behandelnde Arzt nicht einmal auf wirklich zur Verfügung gestellte Indikationsbestätigungen kritiklos verlassen darf.

Die Beschlußfassung des Vertrauensarztes ist also keineswegs gleich einem ärztlichen Atteste über die Notwendigkeit des Eingriffes verwertbar.

Ist sie dies nicht und handelt außerdem der Vertrauensarzt nicht in der nachweisbaren besonderen Absicht, einen Deliktsfall als solchen durch Finanzierung zu fördern, so bleibt ihm für seine berufliche Funktion die nötige Freiheit der Entschließung; eine nachträgliche Widerlegung der Indikation trifft strafrechtlich nicht ihn, sondern die behandelnden Aerzte; eine ihm unterlaufene Fehlentscheidung ist keine Mitschuld und begründet keine Mitverantwortlichkeit.

Wenn nun auch nach dem Ergebnisse dieser Ausführungen die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Vertrauensarztes für ihn relativ günstig zu beantworten ist, so würde ihn doch die Eigenart seiner Aufgabe in den Vordergrund der Aufmerksamkeit rücken, sobald Erörterungen über einen konkreten Eingriffsfall beginnen. Er müßte gewärtig sein, daß dann auch die Frage seines guten Glaubens aufgeworfen und überprüft werde.

Dies und die von Standes wegen zu fordernde Bedachtnahme auf die ethische und biologische Seite der Angelegenheit, endlich auch die Rücksichtnahme auf den Ruf der Kasse werden den Vertrauensarzt veranlassen, gerade über Ansuchen der besprochenen Art nicht zu entscheiden, ohne eine besondere Sorgfalt bei der Prüfung des Falles aufgewendet zu haben.

(Anschr. d. Verf.: Graz, Krenngasse 43.)